

**Berichtigung der Ordnung  
über das Auswahlverfahren an der  
Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg**

**vom 09.09.2006**

Die Ordnung über das Auswahlverfahren an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 24.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2006) wird wie folgt berichtigt.

1. Die Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

**Anlage 2:** Auswahl nach besonderer Eignung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b)

Nr.	Fach	Auswahl nach besonderer Eignung
2.1	Pädagogik	20 % nach Bewerbungsgesprächen Vorauswahl nach Durchschnittsnote und Gewichtung von Fächern mit dem Faktor 2: 1. Deutsch 2. Soziologie/Politik, ersatzweise: Geschichte/Philosophie/Wirtschaft
2.2	Sonderpädagogik	20 % nach Bewerbungsgesprächen Vorauswahl nach Durchschnittsnote und Gewichtung von Fächern mit dem Faktor 2: 1. Deutsch 2. Soziologie/Politik, ersatzweise: Geschichte/Philosophie/Wirtschaft
2.3	Hanse Law School	50 % nach Bewerbungsgesprächen
2.4	Sport	50 % nach Bewerbungsgesprächen Vorauswahl nach Gewichtung der zwei besten in der HZB ausgewiesenen Punktzahlen im Fach Sport in den letzten vier Schulhalbjahren, die mit dem Faktor 2 gewichtet werden.
2.5	Ökonomische Bildung	Notenverbesserung von 0,2 durch studienrelevante Berufsausbildung gem. Anlage 3
2.6	Technik	Notenverbesserung von 0,2 durch studienrelevante Berufsausbildung gem. Anlage 3
2.7	Wirtschaftswissenschaften/BWL	Notenverbesserung von 0,1 durch studienrelevante Berufsausbildungen gem. Anlage 3

**2.1 Studiengangsspezifische Anlage Pädagogik**

**§ 1**

**Feststellung der besonderen Eignung**

Für den Bachelorstudiengang Pädagogik wird im Rahmen eines auf zunächst drei Studienjahre befristeten Pilotversuchs für die Vergabe von bis zu 20 % der zu besetzenden Studienplätze die besondere Eignung anhand eines Bewerbungsgesprächs festgestellt. Die Fakultät bestimmt, wie viele Plätze

genau im Rahmen dieses Verfahrens in jedem Studienjahr zu vergeben sind.

Die Fakultät I beabsichtigt, das Verfahren der Bewerbungsgespräche sowie den Studienverlauf und den Studienerfolg der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen geeigneter Begleitforschung zu evaluieren.

## § 2 Auswahlkommission

Die Bewerbungsgespräche zur Feststellung der besonderen Eignung werden von einer Auswahlkommission des Studiengangs Pädagogik durchgeführt. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind vom Fakultätsrat zu wählen und es gehören ihr ein Mitglied der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied der Mitarbeitergruppe (alternativ: zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe) sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Pädagogik an. Für jedes Mitglied der Auswahlkommission ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen.

## § 3 Einladung zum Bewerbungsgespräch

Zu den Bewerbungsgesprächen werden nach einer Rangliste Bewerberinnen und Bewerber eingeladen. Die Rangliste ergibt sich aus der Gewichtung von Fachnoten der Hochschulzugangsberechtigung wie sie in Anlage 1 (Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2a) der Ordnung über das Auswahlverfahren) für das Fach Pädagogik beschrieben ist. Von der Rangliste sind nach Möglichkeit doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber einzuladen, wie im Rahmen des in §1 festgelegten Kontingents Studienplätze zur Verfügung stehen. Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit vom **25. Juli bis zum 15. August** (für die Zulassung zum Wintersemester) durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden spätestens acht Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens 10 Tage vor dem Gespräch einzuladen und über die Form und den Ablauf zu unterrichten.

## § 4 Durchführung der Bewerbungsgespräche

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Pädagogik und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Es ist ein Einzelgespräch mit einer Dauer von 20 Minuten und besteht aus zwei Teilen:

- a) Feststellung der fachlichen Eignung anhand der Erörterung eines vorgegebenen wissenschaftlichen Texts (Studieneingangsniveau) und vorab mitgeteilter Leitfragen.
- b) Feststellung der Kenntnisse der spezifischen Merkmale und Schwerpunkte des Bachelorstudiengangs Pädagogik an der Universität Oldenburg (Begründung und Motivation für ein Studium an der Universität Oldenburg).

(2) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unter-

zeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilungen ersichtlich sein.

## § 5 Bewertung der Auswahlgespräche

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die im Gespräch ermittelte Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers anhand einer Punkteskala von 0 bis 5. Jedes Mitglied gibt dabei eine eigene Wertung ab, die Summe geteilt durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder gilt als Ergebnis des Gesprächs.

(2) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Auswahlverfahren teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Auswahlkommission erstellt zur Vorbereitung der Entscheidung des Präsidiums anhand dieser Ergebnisse eine Rangfolge. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Die Rangliste wird an das Immatrikulationsamt zur Bescheiderteilung weitergeleitet.

## 2.2 Studiengangsspezifische Anlage Sonderpädagogik

### § 1 Feststellung der besonderen Eignung

Für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik wird im Rahmen eines auf zunächst drei Studienjahre befristeten Pilotversuchs für die Vergabe von bis zu 20 % der zu besetzenden Studienplätze die besondere Eignung anhand eines Bewerbungsgesprächs festgestellt. Die Fakultät bestimmt, wie viele Plätze genau im Rahmen dieses Verfahrens in jedem Studienjahr zu vergeben sind.

Die Fakultät I beabsichtigt, das Verfahren der Bewerbungsgespräche sowie den Studienverlauf und den Studienerfolg der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen geeigneter Begleitforschung zu evaluieren.

## § 2 Auswahlkommission

Die Bewerbungsgespräche zur Feststellung der besonderen Eignung werden von einer Auswahlkommission des Studiengangs Sonderpädagogik durchgeführt. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind vom Fakultätsrat zu wählen und es gehören ihr ein Mitglied der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied der Mitarbeitergruppe (alternativ: zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe) sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Sonderpädagogik an. Für jedes Mitglied der Auswahlkommission ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen.

## § 3 Einladung zum Bewerbungsgespräch

Zu den Bewerbungsgesprächen werden nach einer Rangliste Bewerberinnen und Bewerber eingeladen. Die Rangliste ergibt sich aus der Gewichtung von Fachnoten der Hochschulzugangsberechtigung wie sie in Anlage 1 (Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 a) der Ordnung über das Auswahlverfahren) für das Fach Sonderpädagogik beschrieben ist. Von der Rangliste sind nach Möglichkeit doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber einzuladen, wie im Rahmen des in §1 festgelegten Kontingents Studienplätze zur Verfügung stehen. Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit **vom 25. Juli bis zum 15. August** (für die Zulassung zum Wintersemester) durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden spätestens acht Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens 10 Tage vor dem Gespräch einzuladen und über die Form und den Ablauf zu unterrichten.

## § 4 Durchführung der Bewerbungsgespräche

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Sonderpädagogik und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Es ist ein Einzelgespräch mit einer Dauer von 20 Minuten und besteht aus zwei Teilen:

a) Feststellung der fachlichen Eignung anhand der Erörterung eines vorgegebenen wissenschaftlichen Texts (Studieneingangsniveau) und vorab mitgeteilter Leitfragen.

b) Feststellung der Kenntnisse der spezifischen Merkmale und Schwerpunkte des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik an der Universität Oldenburg (Begründung und Motivation für ein Studium an der Universität Oldenburg).

(2) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilungen ersichtlich sein.

## § 5 Bewertung der Auswahlgespräche

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die im Gespräch ermittelte Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers anhand einer Punkteskala von 0 bis 5. Jedes Mitglied gibt dabei eine eigene Wertung ab, die Summe geteilt durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder gilt als Ergebnis des Gesprächs.

(2) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Auswahlverfahren teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Auswahlkommission erstellt zur Vorbereitung der Entscheidung des Präsidiums anhand dieser Ergebnisse eine Rangfolge. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Die Rangliste wird an das Immatrikulationsamt zur Bescheiderteilung weitergeleitet.

## 2.3 Studiengangsspezifische Anlage Hanse Law School

### § 1 Feststellung der besonderen Eignung

Für den internationalen Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ des konsekutiven Studienprogramms der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen wird die besondere Eignung anhand eines Bewerbungsgesprächs festgestellt.

### § 2 Auswahlkommission

Die Bewerbungsgespräche zur Feststellung der besonderen Eignung werden von einer Auswahlkommission des internationalen Bachelorstudiengangs „Comparative and European Law“ des konsekutiven Studienprogramms der Hanse Law School durchgeführt. Die Auswahlkommission wird von der Gemeinsamen Kommission der Hanse Law School

gewählt und besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der hauptamtlich oder beruflich in der Lehre tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied mit beratender Stimme aus der Gruppe der Studierenden sowie je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter je Mitglied. Die Mitglieder wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Feststellungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei prüfungsberechtigte Mitglieder, davon zwei aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind.

### § 3

#### Einladung zum Bewerbungsgespräch

Zu den Bewerbungsgesprächen werden nach einer anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellten Rangliste doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, wie Studienplätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 b der Ordnung über das Auswahlverfahren an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vergeben werden. Sollten sich nicht genügend Studieninteressierte beworben haben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, so werden alle nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 b ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber eingeladen. Das Gespräch wird in der Regel zwischen dem 25. Juli und 15. August durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden spätestens acht Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens 7 Tage vor dem Gespräch einzuladen und über die Form und den Ablauf zu unterrichten.

### § 4

#### Durchführung der Bewerbungsgespräche

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den internationalen Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ des konsekutiven Studienprogrammes der Hanse Law School befähigt und für juristische Tätigkeiten mit internationalem und europäischem Profil abgeschlossen ist. Es ist ein Einzelgespräch und dauert in der Regel 30 Minuten. Es besteht aus zwei Teilen:

- a) Feststellung der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für ein Studium der Rechtswissenschaften in rechtsvergleichendem, europäischem und internationalem Zuschnitt durch ein Fachgespräch über juristische Fragestellungen mit internationalem und europäischem Bezug.
- b) Feststellung der besonderen Motivation für den internationalen Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ des konsekutiven Studienprogramms der Hanse Law School,

insbesondere unter Berücksichtigung schulischer und außerschulischer Interessen und Kenntnisse, Berufsvorstellungen und spezifische Aktivitäten zur Vorbereitung auf das Studium.

(2) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilungen ersichtlich sein.

### § 5

#### Bewertung der Bewerbungsgespräche

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die Gespräche anhand einer Punkteskala von 0 bis 10 („bester Eindruck“). Jedes stimmberechtigte Mitglied gibt dabei eine eigene Wertung ab, die Summe geteilt durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder gilt als Ergebnis des Gesprächs.

(2) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Auswahlverfahren teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Auswahlkommission erstellt zur Vorbereitung der Entscheidung des Präsidiums anhand dieser Ergebnisse eine Rangfolge. Bei Punktgleichheit entscheidet das Votum der oder des Vorsitzenden. Die Liste wird an die zuständige Stelle der Carl von Ossietzky Universität zur Bescheiderteilung weitergeleitet.

### § 6

#### Schlussbestimmungen

Trifft in einer Auswahlkommission ein Kommissionsmitglied auf eine Bewerberin oder einen Bewerber, bei der oder dem aufgrund enger verwandtschaftlicher oder sonstiger persönlicher Beziehungen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so muss das Kommissionsmitglied dies vor Beginn des Auswahlgesprächs bekannt geben. In diesem Fall findet das Bewerbungsgespräch unter Beteiligung der jeweiligen Stellvertreterin oder des jeweiligen Stellvertreters statt.

## 2.4 Studiengangsspezifische Anlage Sport

### § 1

#### Feststellung der besonderen Eignung

Für den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ wird die besondere Eignung anhand eines Bewerbungsgesprächs festgestellt.

### § 2

#### Auswahlkommission

Die Bewerbungsgespräche zur Feststellung der besonderen Eignung werden von einer Auswahlkommission des Studiengangs „Sportwissenschaft“ durchgeführt. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind vom Fakultätsrat zu wählen und es gehören ihr ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden des Studiengangs „Sportwissenschaft“ an. Für jedes Mitglied der Auswahlkommission ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen.

### § 3

#### Einladung zum Bewerbungsgespräch

Zu den Bewerbungsgesprächen werden nach einer kriterienbezogenen Rangliste nach Möglichkeit doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, wie zu vergebende Studienplätze zur Verfügung stehen. Als Kriterium für die Vorauswahl gelten neben der Abiturnote die zwei besten in der HZB ausgewiesenen Punktzahlen im Fach Sport in den letzten vier Schulhalbjahren, die mit dem Faktor zwei zu gewichten sind. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit **vom 25. Juli bis zum 30. August** (für die Zulassung zum Wintersemester) durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden spätestens acht Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens 7 Tage vor dem Gespräch einzuladen und über die Form und den Ablauf zu unterrichten.

### § 4

#### Durchführung der Bewerbungsgespräche

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den angebotenen Studiengang „Sportwissenschaft“ und angestrebte Berufsfelder aufgeschlossen ist. Es findet ein Gespräch in einer Gruppengröße von bis zu 5 Bewerbern bzw. Bewerberinnen von mindestens 20 Minuten Dauer und mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission statt. Das Gespräch besteht aus zwei Teilen:

- a) aus einem Kolloquium über ein Teilgebiet des Faches „Sportwissenschaft“ auf wissenschaftlich-propädeutischem Niveau.
- b) aus einem Austausch über Motivation und Erwartungen an das Fachstudium.

(2) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilungen ersichtlich sein.

### § 5

#### Bewertung der Auswahlgespräche

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die Gespräche anhand einer Punkteskala von 0 bis 10. Jedes Mitglied gibt dabei eine eigene Wertung ab, die Summe geteilt durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder gilt als Ergebnis des Gesprächs.

(2) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Auswahlverfahren teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Auswahlkommission erstellt zur Vorbereitung der Entscheidung des Präsidiums anhand dieser Ergebnisse eine Rangfolge. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Die Rangliste wird an das Immatrikulationsamt zur Bescheiderteilung weitergeleitet.

2. In der Anlage 3 wird in der Überschrift die Nr. 2.6.1 entfernt.